

Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

vom 1. September 2017

Gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 verpflichtet die Gemeinden gestützt auf § 18 für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Die Gemeinden haben Elternbeiträge festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.

§ 2 Allgemeine Erwägungen

Familienergänzende Betreuung hat eine integrierende Funktion in unserer Gesellschaft und ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Für Kinder aus anderen Kulturen ist sie ein Ort, wo sie mit den hiesigen Gepflogenheiten und unserer Sprache in Berührung kommen.

Familienergänzende Betreuung kann eine soziale Notwendigkeit für Alleinerziehende sein, die einer bezahlten Arbeit nachgehen sowie für Familien, die für ihre eigenständige Existenzsicherung auf mehr als ein Einkommen angewiesen sind. Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Reglements gilt die Berufstätigkeit beider bzw. der alleinerziehenden Erziehungsberechtigten oder die Fremdbetreuung aus sozialen oder krankheitsbedingten Gründen. Bei Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV angemeldet sind, kommt das Reglement während dieser Zeitperiode ebenfalls zur Anwendung (aus Gründen der Vermittelbarkeit).

Die Fremdbetreuungszeiten müssen im Verhältnis zur berufsbedingten Abwesenheit stehen.

§ 3 Grundsätze

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- b) Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Beitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

§ 4 Anwendungsbereich

Das vorliegende Beitragsreglement gilt für Kinder im Vorschulalter. Es findet grundsätzlich Anwendung für alle in der Gemeinde Rickenbach wohnhaften Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder im Vorschulalter betreuen lassen.

Die Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Anspruch auf einen Beitrag haben Erziehungsberechtigte, wenn ihr maximales Einkommen den Betrag von CHF 90'000.00 gemäss § 10 nicht übersteigt und sie zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig und haben folgende Arbeitspensen:
 - Bei zwei Erziehungsberechtigten oder KonkubinatspartnerInnen gemäss Art. 6 dieses Reglements: mindestens 110 %
 - alleinerziehende Erziehungsberechtigte: mindestens 10 %
 - das Betreuungspensum darf in beiden Fällen das Arbeitspensum um nicht mehr als 3 Stunden pro Betreuungstag übersteigen.
- b) Die/der betreuende Erziehungsberechtigte besucht eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung oder Kurse für den beruflichen (Wieder-)Einstieg.
- c) Die Kinderbetreuung dient der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit.
- d) Das Kind hat einen erhöhten Bedarf nach früher Förderung oder sozialer Integration.
- e) Die Kinderbetreuung ist bedingt durch die Krankheit der/des betreuenden Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch gemäss lit. b-e ist durch die Erziehungsberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung einer Fachstelle oder Fachperson (z.B. Arbeitslosenkasse, Fachstelle Frühförderung, ärztliches Zeugnis, Soziale Dienste, etc.) nachzuweisen.

§ 5 Geltungsbereich

Dieses Beitragsreglement gilt für alle in der Gemeinde wohnhaften Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer der folgenden familienergänzenden Betreuungseinrichtung betreuen lassen:

- Chinderchrippe Schlitzohr, Rickenbach
- Tagesfamilie, welche bei Tagesfamilien Winterthur Weinland angeschlossen sind.

Um eine Subventionierung über die Tagesfamilie geltend machen zu können, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Kindertagesstätte in Rickenbach die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten kann.

In Abweichung der oben genannten Regelung können in begründeten Fällen ausnahmsweise auch familienergänzende Einrichtungen in anderen Gemeinden berücksichtigt werden, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und die vom Amt für Jugend und Berufsberatung in Winterthur beaufsichtigt werden.

Beitragssystem

§ 6 Berechtigte Eltern/Patchworkfamilien

Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern der im Haushalt zu betreuenden Kinder.

Ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin gilt für ein nicht gemeinsames Kind des/der andern als erziehungsberechtigt im Sinne des Reglements, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat oder wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt zusammenlebt.

Bei geteilter Obhut von getrennt lebenden Eltern gilt in Bezug auf die Berechnung der Beiträge derjenige Elternteil als erziehungsberechtigt, bei dem das Kind mehrheitlich lebt. Teilen sich die Erziehungsberechtigten die Obhut je zur Hälfte, werden ihre Einkommen und Vermögen je zur Hälfte als Berechnungsgrundlage der Beiträge berücksichtigt.

§ 7 Massgebendes Gesamteinkommen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gemeinsamen Haushalt mit den Kindern leben gemäss § 5 und gemäss Steuererklärung, zuzüglich:

- 3 % des gesamten steuerbaren Vermögens
- Stipendien usw.
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule a)
- die Liegenschaftsabzüge, abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge

Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, basierend auf der Steuererklärung des aktuellen Kalenderjahres.

§ 8 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten oder grossen Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen

Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor oder weichen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der neusten definitiven Steuerveranlagung um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten ab, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Steuererklärung ermittelt. Das massgebende Einkommen und Vermögen wird gemäss § 7 Abs. 1 eruiert.

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen reduziert auf das für die Elternbeitragsermittlung massgebliche Einkommen und Vermögen unter Miteinbezug von § 7 Abs. 1 (massgebendes Gesamteinkommen).

Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommen- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 9 Grundsätze Unterstützungsbeiträge

Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich für Kinder in Rickenbacher Kindertagesstätten möglich, sofern diese im Besitz einer Betriebsbewilligung sind. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab. Für Unterstützungsbeiträge bei Tagesfamilien ist der Anschluss der Tagesfamilie an Tagesfamilien Winterthur Weinland zwingend.

Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in § 10 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

Wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag vollumfänglich angerechnet.

§ 10 Elternbeitrag

Die Gemeinde leistet folgende Beiträge pro Kind pro Tag:

Anrechenbares Einkommen (in CHF)	Gemeindebeitrag
90'000.00 und mehr	0.00
85'000.00 - 89'999.00	10.00
80'000.00 - 84'999.00	20.00
75'000.00 - 79'999.00	30.00
70'000.00 - 74'999.00	40.00
65'000.00 - 69'999.00	50.00
60'000.00 - 64'999.00	60.00
55'000.00 - 59'999.00	65.00
50'000.00 - 54'999.00	70.00
45'000.00 - 49'999.00	75.00
40'000.00 - 44'999.00	80.00
35'000.00 - 39'999.00	85.00
30'000.00 - 34'999.00	90.00
0 - 29'999.00	95.00

Halbtag = $\frac{1}{2}$ des Gemeindebeitrages/die Halbtageszeiten bei Tagesfamilien richten sich nach den Vorgaben der Kinderkrippe.

Für stundenweise Betreuung wird kein Beitrag ausgerichtet.

Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

§ 11 Betreuungsvereinbarung

Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

§ 12 Unterstützungsvereinbarung

Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches verpflichten sich die Eltern, die gesamten Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht angetreten, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde. Ausgenommen ist Krankheit oder Unfall (schriftliche Bestätigung mittels Arztzeugnis zwingend notwendig).

Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 4 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs/Anmeldeformulars geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige kommunale Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.) Sie stimmen damit einem gegenseitigen Auskunftsrecht zwischen den verschiedenen Abteilungen zu.

Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verwirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages.

§ 13 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel:

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich am 30. Juni 2017 des aktuellen Jahres aufgrund der definitiven aktuellen Steuerzahlen (Steuererklärung aktuelles Kalenderjahr oder Vorjahr).

Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

§ 14 Unterlagenverweigerung/Unwahre Angaben

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

§ 15 Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

§ 16 Spezial- und Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat im Ausnahmefall Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

Besondere Bestimmungen

§ 17 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rickenbach

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rickenbach (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde.

§ 18 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einspruch erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs an den Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

§ 19 Änderungen des Unterstützungsreglements

Der Erlass dieses Reglements liegt gemäss Art. 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rickenbach, datiert vom 6. Juli 2014, in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Elternbeitragsreglement für den Vorschulbereich vom 28. Oktober 2014. Es tritt nach der amtlichen Publikation und dem Eintritt der Rechtskraft auf den 1. September 2017 in Kraft.

Rickenbach,

GEMEINDERAT RICKENBACH

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Bea Pfeifer

Roger Jung